

05. + 06.07.2011 Bad Neuenahr



2. St. Augustiner Expertentreff „Gefahrstoffe“

RECHTLICHE BEDEUTUNG VON GRENZWERTEN

Hartmut Scheidmann, Rechtsanwalt

REDEKER | SELLNER | DAHS



Überblick

- ▶ Allgemeines zum Begriff Grenzwert
- ▶ Allgemeines zur Verbindlichkeit von Grenzwerten
- ▶ Zum Begriff Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)
- ▶ Zum Begriff biologischer Grenzwert (BGW)
- ▶ Rechtsgrundlagen von AGW
- ▶ Maßgeblichkeit + Verbindlichkeit von AGW
- ▶ Besonderheiten bei BGW
- ▶ Überwachung und Vollzug
- ▶ Sanktionen
- ▶ Verbindlichkeit in anderen Rechtsgebieten



Begriff Grenzwert - 1

Grenzwert (Rechtswissenschaft), Wikipedia

In der [Rechtswissenschaft](#) und in den Bereichen des [Arbeitsschutzes](#), des [Verbraucherschutzes](#) und des [Umweltschutzes](#) verwendet man den Begriff für

- eine maximal in einem bestimmten Zusammenhang (z. B. Arbeitsplatz) zulässige Menge/Konzentration eines umweltschädlichen oder gesundheitsschädlichen (z. B. krebserregenden, keimzellverändernden, fruchtschädigenden oder Allergien hervorrufenden) Stoffes
- oder eine sonstige messbare maximal zulässige gesundheitsschädliche oder belästigende Störgröße, z. B. für Lärm, Elektrische Felder oder für Radioaktivität.

Grenzwerte sind also **rechtliche Festlegungen**, die in der Regel auf wissenschaftlichen Erkenntnissen über Schädlichkeit und Gefährlichkeit von Störgrößen beruhen.



Begriff Grenzwert - 2

▶ Beurteilungswerte

➤ Grenzwerte

- zur Einhaltung, Unterscheidung von positiv/negativ bzw. zulässig/unzulässig, bei Nichteinhaltung Sanktion

➤ Richtwerte

- zur Orientierung, sollen eingehalten werden

➤ Prüfwerte

- zur Untersuchung, lösen bei Überschreitung weitergehende Prüfung aus, je nach Prüfungsergebnis weitere Maßnahmen

➤ Zielwerte

- zur Überwachung, sollen nach Durchführung einer gesetzlich/behördlich angeordneten Maßnahme erreicht werden

➤ Schwellenwerte

- zur Überwachung, (drohende) Nichteinhaltung löst weitere Maßnahmen aus



Begriff Grenzwert - 3

- ▶ **Gesetzliche Verwendung von Grenzwerten**
 - Uneinheitlich, keine stringente Begrifflichkeit (vgl. nur § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 Abs. 1 Nr. 1 + 2, § 48 Abs. 1 S. 1 BImSchG)
 - Emissionsgrenzwerte – Absenderseite, zumeist Vorsorgewerte
 - Immissionsgrenzwerte – Empfängerseite, zumeist Schutzwerte
 - Abgrenzung zu anderen Werten, insbes. Schwellenwerten fließend



Verbindlichkeit

- ▶ Maßgeblich ist die Verbindlichkeit der Grenzwerte
 - Rechtliche Verbindlichkeit:
Ergibt sich aus konkreter gesetzlicher Ausgestaltung
 - Faktische Verbindlichkeit:
Ergibt sich aus Akzeptanz und Anwendung des Wertes in der Praxis außerhalb der rechtlichen Verbindlichkeit



Begriff – AGW 1

- ▶ Gesetzlicher Begriff: Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)
 - Art. 2 lit. d) RL 98/24/EG:
„... Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines chemischen Arbeitsstoffes in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers in Bezug auf den gegebene Referenzzeitraum;“
 - § 3 Abs. 7 GefStoffV:
„... Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. *Er gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.*“



Begriff – AGW 2

- Art. 3 Abs. 2 RL 98/24/EG:
„Arbeitsplatz-Richtgrenzwert“
→ Auf EU-Ebene festgelegter Richtwert für von den Mitgliedstaaten festzulegende nationale AGW



Begriff - BGW

- ▶ Gesetzlicher Begriff: biologischer Grenzwert (BGW)
 - Art. 2 lit. e) RL 98/24/EG:
„... Grenzwert für die Konzentration in dem entsprechenden biologischen Material für den jeweiligen Arbeitsstoff, seinen Metaboliten oder einen Beanspruchungsindikator;“
 - § 3 Abs. 8 GefStoffV:
„... Grenzwert für die toxikologisch-arbeitsmedizinisch abgeleitete Konzentration eines Stoffs, seines Metaboliten oder eines Beanspruchungsindikators im entsprechenden biologischen Material. *Er gibt an, bis zu welcher Konzentration die Gesundheit von Beschäftigten im Allgemeinen nicht beeinträchtigt wird.*“



Rechtsgrundlage - AGW 1

► Zwei Pfade zur Festlegung von AGW

- Herleitung aus Arbeitsplatz-Richtgrenzwert, Art. 3 (3) RL 98/24/EG:
 - Rechtsnatur des nationalen Arbeitsplatzgrenzwertes – herzuleiten aus Arbeitsplatz-Richtgrenzwert der EU - ist nach nationalen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zu bestimmen

- Herleitung aus verbindlichem EU-AGW, RL 98/24/EG:
 - Art. 3 (4): Festlegung verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwerte auf EU-Ebene möglich
 - Art. 3 (5): verbindliche EU-Arbeitsplatzgrenzwerte in verbindlich nationale Arbeitsplatzgrenzwerte umzusetzen, darf strenger sein



Rechtsgrundlage – AGW 2

- ▶ Ermittlung von AGW, § 20 GefStoffV:
 - Ausschuss für Gefahrstoffe (AGW) beim BMAS
 - Besetzt durch geeignete Personen von
 - Arbeitgeber
 - Gewerkschaften
 - Landesbehörden
 - Gesetzliche Unfallversicherung
 - weitere geeignete Personen, insbes. Wissenschaft
 - Aufgaben:
 - Aufstellung von Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
 - Beratung des BMAS zu AGW und BGW sowie andere Beurteilungsmaßstäbe für Gefahrstoffe
 - Vorschlag für AGW, BGW und andere Beurteilungsmaßstäbe + deren Überprüfung



Rechtsgrundlage – AGW 3

- Kann von BMAS im gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden → Verbindlichkeit
- AGW als TRGS 900 veröffentlicht (eigentlich nur Vorschlagsrecht – „geheilt“ durch Bekanntmachung)
- Rechtsnatur:
normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift
 - Verbindlichkeit grundsätzlich kritisch, von Rechtsprechung aber anerkannt
 - Als Umsetzung von EU-Richtlinie kritisch



Maßgeblichkeit von AGW

- ▶ **Festlegung von AGW bewirkt Gefahrstoff**
(§ 19 Abs. 2 Nr. 5 ChemG + § 2 Abs. 1 Nr. 5 GefStoffV)
 - „Zirkel“-Vorschrift, da AGW nur für Gefahrstoffe festgesetzt werden dürfen (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 GefStoffV)



Verbindlichkeit von AGW 1

- ▶ Verbindlichkeit von AGW explizit in GefStoffV 2010 geregelt!
 - Grundpflicht: AGW sind einzuhalten (§ 7 Abs. 8)!
 - neu als allgemeine Grundpflicht, nach GefStoffV 2005 nur für Schutzstufe 3
 - Überprüfungs-, Dokumentations- (und Nachweis-) pflicht
 - Vermutung der Einhaltung bei bekanntgegebenen verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (VSK)



Verbindlichkeit von AGW 2

- Allgemeine Pflicht zur Einhaltung über § 7 Abs. 2
 - Vermutung, dass Vorschriften der GefStoffV eingehalten sind, wenn bekanntgemachte TRGS (AGW) eingehalten sind.
- Konkrete Pflichten aus AGW gehen über Pflicht zum Ausschluss von Gefährdungen nach § 7 Abs. 4 hinaus!
- Entlastungswirkung von AGW bei Umgang mit cmr-Stoffen (§ 10 Abs. 2)



Verbindlichkeit von AGW 3

- ▶ Ausnahmen sind möglich, arg.e. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 - 4, wenn:
 - allgemeine Schutzmaßnahmen (§ 8) nicht ausreichen und
 - Verwendung in geschlossenem System nicht möglich und
 - alle möglichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen.
- ▶ Notwendige Folgemaßnahmen:
 - Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung
 - Abtrennung des Arbeitsbereichs



Besonderheiten BGW

- ▶ BGW entsprechend AGW erlassen und verbindlich
 - Ausnahme: kein explizites Einhaltungsgebot wie § 7 Abs. 8.
 - Aber: Beachtungspflicht nach § 7 Abs. 2 mit Vermutungsregelung
 - Keine Entlastungswirkung für Umgang mit cmr-Stoffen



Überwachung + Vollzug

- ▶ Überwachungs- und Vollzugsbehörden können
 - nach § 21 ChemG zur Einhaltung der AGW/BGW
 - allgemeine Auskünfte verlangen
 - Besondere Überwachungsmaßnahmen durchführen (insbesondere Konzentrationsmessungen vornehmen)
 - nach § 23 ChemG + § 19 Abs. 4 GefStoffV die notwendigen Anordnungen zur Einhaltung der AGW erlassen, ultima ratio: vorübergehende Einstellung der Tätigkeit



Sanktionen

- ▶ Kein expliziter Owi-Tatbestand für Nichteinhaltung von AGW/BGW
- ▶ Mittelbare Sanktionsbewährung über
 - § 7 Abs. 1 i.V.m. § 22 Nr. 3
(Gefährdungsbeurteilung und Ergreifung von Schutzmaßnahmen, die die Einhaltung von AGW sicherstellen sollen)
 - Anordnungen zur Einhaltung der AGW (§ 26 Nr. 10 ChemG)



Verbindlichkeit in anderen Rechtsgebieten 1

- ▶ AGW / BGW können faktische rechtliche Verbindlichkeit erlangen:
 - Arbeitsvertragsrecht
 - Bestimmungen des Arbeitsschutzrechts können in den Arbeitsvertrag „transformiert“ werden (BAG und jurist. Lit.)
 - Voraussetzung: Arbeitsschutznorm ist individualschützend (grds. für Gefährdungsbeurteilung anerkannt)
 - Einschränkung: soweit Arbeitgeber Ermessen oder Beurteilungsspielraum eingeräumt ist
 - AGW sind individualschützend und nach Einführung der Einhaltungspflicht als strikte Grundpflicht besteht kein Ermessen oder Beurteilungsspielraum!



Verbindlichkeit in anderen Rechtsgebieten 2

- ▶ durch Inbezugnahme von Behörden + Gerichten
 - BImSchG – als Auflagen in Genehmigungen für den Betrieb emittierender Anlagen
 - Sozialrecht – für die Beurteilung von Krankheiten als Berufskrankheiten



Fazit

- ▶ Die von der AGS erarbeiteten, vom BMAS veröffentlichten AGW haben erhebliche rechtliche Bedeutung
 - Sie sind im Gefahrstoffrecht und Arbeitsschutzrecht mit weitgehender rechtlicher (gesetzlicher) Verbindlichkeit ausgestattet
 - Sie werden in anderen Rechtsgebieten herangezogen und erhalten auch auf diese Weise (faktische) rechtliche Verbindlichkeit

Hartmut Scheidmann, Rechtsanwalt

Berlin Leipziger Platz 3 · 10117 Berlin
Tel +49 30 885665-186 · Fax +49 30 885665-99
scheidmann@redeker.de

Bonn Mozartstraße 4-10 · 53115 Bonn
Tel +49 228 72625-0 · Fax +49 228 72625-99 · bonn@redeker.de

Brüssel 172, Av. de Cortenbergh · 1000 Brüssel
Tel +32 2 74003-20 · Fax +32 2 74003-29 · bruessel@redeker.de

Leipzig Mozartstraße 10 · 04107 Leipzig
Tel +49 341 21378-0 · Fax +49 341 21378-30 · leipzig@redeker.de

London 265 Strand · London WC2R 1BH
Tel +44 20 706723 00 · Fax +44 20 743003 06 · london@redeker.de

www.redeker.de

Rechtsanwälte · Partnerschaftsgesellschaft · Sitz Bonn · Essen PR 1947



REDEKER | SELLNER | DAHS